Schutzkonzept Schule Flüelen

Anpassung der Schutzmassnahmen

gültig ab 11. Januar 2021

Für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe

Einleitende Bemerkung

In Kursivschrift und grün hervorgehoben wird der Text des kantonalen Schutzkonzepts mit konkreten Umsetzungsmassnahmen der Schule Flüelen ergänzt. Besteht kein grün hervorgehobener Text, besteht schulseitig kein Ergänzungsbedarf für die Umsetzung.

Flüelen, 11. Januar 2021 Schulleitung

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Ziel 4
2 Grundannahmen und Grundsätze 6
3 Massnahmen 7
3.1 Allgemeine Massnahmen 7
3.1.1 Handdesinfektion 7
3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung 8
3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe 8
3.2 Gesunde Personen 10
3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 10
3.2.2 Schülerinnen und Schüler 10
3.3 Besonders gefährdete Personen 11
3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 11
3.3.2 Schülerinnen und Schüler 11
3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben 12
3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal 12
3.4.2 Schülerinnen und Schüler 12
3.5 Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ 13
3.6 Beratungsdienste (SPD und BSLB) 13
3.7 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern 13
3.7.1 Bewegung und Sport 13
3.7.2 Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH 14
3.8 Pausenplatz 14
3.9 Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch) 14
3.10 Elterngespräche 15
3.11 Elternabende 15
3.12 Teamsitzungen 15
4 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting 16
4.1 Quarantänepflicht für Einreisende 16
4.2 Quarantäne und Schulpflicht 16
5 Besondere Veranstaltungen 18
5.1 Schulreisen und Ausflüge 18
5.2 Projekttage und Projektwochen 18
5.3 Klassenlager und Schulverlegungen 18
5.4 Schulfeiern 19
6 Logistik 20
6.1 Beschaffung von Schutzmaterial 20

6.2 Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr 20
7 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule 21
8 Abschliessende Bemerkungen 22

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 MASSNAHMEN DES BUNDES GEGEN DAS CORONAVIRUS 5
ABBILDUNG 2 EINREISE AUS GEBIETEN MIT ERHÖHTEM INFEKTIONSRISIKO 17
ABBILDUNG 3 ABLAUF BEI POSITIVEM TEST IM UMFELD DER VOLKSSCHULE 21

1 Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemiengesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich war durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Uri seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.

Am 27. Mai 2020 wurden vom Bundesrat weitere Lockerungen ab dem 6. Juni angekündigt. Diese werden in dieser Version des Schutzkonzepts berücksichtig.

Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» [1] (818.101.26). Damit geht die Verantwortung im Bereich der Volksschule wieder voll und ganz an die Kantone zurück. Einzig die Pflicht für ein Schutzkonzept bleibt bestehen (Artikel 4 Absatz 1) und wird mit vorliegendem Konzept erfüllt.

Die Ausgangslage für den Unterricht an der Volksschule hat sich indes nicht wesentliche verändert. Deshalb hält sich die Volksschule in Uri auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien[2]. Demzufolge bleibt das Schutzkonzept weitgehend unverändert und wurde lediglich ergänzt und angepasst.

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht. Diese gilt auch für erwachsene Personen in den Schulhäusern der Volksschule.

Im Dezember 2020 hat der Bundesrat erneut Massnahmen verordnet, welche den Unterricht an der Volksschule aber nur marginal betreffen. Trotzdem wurden einzelne Punkte im Schutzkonzept aktualisiert und/oder konkretisiert.

[1] https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref0

[2] https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf

Abbildung 1 Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus[3]

Die im vorliegenden Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die an den obligatorischen Schulen im Kanton Uri zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Es ist jeder Schule überlassen, ob dieses kantonale Schutzkonzept auch das Konzept der Schule ist, oder ob ergänzend ein lokales Schutzkonzept erstellt wird.

[3] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html

2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen und mit Blick auf den Schuljahresbeginn am 17. August 2020 ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Die Verhaltens- und Hygieneregeln[4] gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

[4] *https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html*

3 Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

3.1 Allgemeine Massnahmen

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Der Zutritt zu den Schulgebäuden wird eingeschränkt. Externe Erwachsene betreten die Schulhäuser mit Voranmeldung. Entsprechende Plakate hängen an den Eingangstüren.*
- *An der Schule arbeiten möglichst keine gefährdeten Menschen. Erkrankte Personen bleiben zuhause.*
- *Lehrpersonen kontrollieren die Schülerinnen und Schüler während der Pausen und achten u.a. darauf, dass Schülerinnen und Schüler kein Essen und keine Getränke teilen.*
- *Mittels Elternbrief, Homepage und Mitteilungen an den Schulhauseingängen werden Erwachsene auf die Regelung aufmerksam gemacht.*
- *Über die Durchführung von Elternbesuchstagen entscheidet die Schulleitung und informiert die Eltern frühzeitig.*

3.1.1 Handdesinfektion

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.
- Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein; nur wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Piktogramme werden laufend aktualisiert nach den Vorgaben des BAG und in den Schulhäusern und Schulzimmern aufgehängt.*
- *Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler zu regelkonformem Verhalten an. Mit Ritualen werden Kinder zur Händehygiene angeleitet. Lehrpersonen kontrollieren regelmässiges Händewaschen.*
- *Es werden verschiedene Begrüssungsrituale (kein Händeschütteln) angewendet.*
- *Sämtliche Schulhauseingänge sind mit Handhygienestationen ausgerüstet.*
- *In jedem Schulzimmer stehen Handdesinfektionsmittel und Hygienetücher zur Verfügung.*
- *Es stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.*

3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- Gemäss aktuellen Erkenntnissen verbreitet sich das Virus stark via Aerosole. Deshalb müssen alle Räumlichkeiten regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.
- Die Verantwortlichkeiten für Oberflächendesinfektion und Raumlüftung sind klar zu definieren.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Kritische Oberflächen werden durch das Reinigungspersonal 1 x pro Tag gereinigt und desinfiziert.*
- *Die Klassenzimmer werden nach jeder gehaltenen Lektion gelüftet. Die Schulhausgänge werden regelmässig gelüftet.*
- *Die Klassen reinigen bzw. desinfizieren regelmässig Pulte und Ablagen.*

3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe

- In den Schulgebäuden der Volksschule gilt für alle erwachsenen Personen eine generelle Maskenpflicht.
- Ist das Abnehmen der Schutzmaske erforderlich[5], muss der Schutz durch andere Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände oder Schutzschilder aufrecht erhalten werden. Diese ersetzen jedoch nicht den Schutz durch das Tragen von Masken.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt nach wie vor keine Maskenpflicht.
- Die Schulen können, wenn es die lokale Situation erfordert, an Ihren Schulen eine (auch temporär und/oder lokal) Maskenpflicht anordnen.[6]

[5] *Beispielsweise während der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder wenn beim Sprachenunterricht der Blick auf die Lippen erforderlich sind.*

[6] *Dabei können sie sich auf Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und Artikel 50 im Schulgesetz abstützen.*

- In diesem Fall ist der korrekte Umgang in der Handhabung mit Schutzmasken den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe beizubringen[7]. Allenfalls braucht es mehrmalige Schulung und regelmässige Sensibilisierung der Jugendlichen.
- Die Schule stellt die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Umsetzung Schulbetrieb

Keine Schutzmaskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler.
Lehrpersonen dürfen in besonderen Situationen das Maskentragen anordnen. D Schüler/innen die korrekte Handhabung der Schutzmasken beizubringen.

Generelle Schutzmaskenpflicht für Erwachsene in den Schulhäusern
Ausnahmen gibt es nur noch während der Arbeit mit Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf oder wenn beim Sprachenunterricht der Blick auf die Lippen erforderlich ist.
Plexiglasscheiben ersetzen keine Masken.

Elterngespräche, sonstige Gespräche/Treffen mit externen erwachsenen Personen
Maskentragpflicht, Plexiglasscheiben ersetzen keine Masken.

WAH (Hauswirtschaftsunterricht)
Maskentragpflicht für Schüler/innen und Erwachsene (ausser beim Essen). Besondere Einhaltung der Hygienemassnahmen bei der Nahrungszubereitung.

Schwimmunterricht (Grundsätzlich gelten die Schutzmassnahmen des Betreibers)
Maskentragpflicht für externe Personen, die nach dem Schwimmunterricht den Kindern beim Föhnen bzw. beim Anziehen helfen. (Bei dieser Handlung gelten die Schutzmassnahmen der Schule).

Bibliothek (siehe auch Weisungen am Eingang der Bibliothek)
Generelle Maskentragpflicht für Erwachsene. Die Anzahl der Besucher/innen ist beschränkt.

Pausenkiosk Schulhaus Gehren
Schulleitung und Lehrpersonen entscheiden über die Durchführung auf Grund der aktuellen Lage.
Für die Vorbereitung und Abgabe der Lebensmittel gilt Maskentrag- und Hygienehandschuhpflicht sowie Einhaltung spezieller Hygienemassnahmen (siehe Schutzkonzept).

Instrumentalunterricht der Musikschule Uri
Generelle Schutzmaskentragpflicht beim Betreten der Schulhäuser. Für den Instrumentalunterricht gelten die spezifischen Schutzmassnahmen der Musikschule Uri.

Vereine
Vereine, die im Schulhaus Räumlichkeiten benützen, betreten das Schulhaus durch die ihnen zugewiesenen Eingänge und benützen, die ihnen zugewiesenen WC-Anlagen. Kein Aufenthalt in anderen Schulräumlichkeiten.

[7] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006

3.2 Gesunde Personen

3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

- Bei erwachsenen Personen ohne Vorerkrankungen besteht grundsätzlich das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:
  a) Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern, wann immer möglich).
  b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 3.1.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Hygienemassnahmen und Abstand von 1.5 m werden eingehalten.*
- *Für Kaffeepausen und LP-Sitzungen gilt die Einhaltung des Sicherheitsabstand.*
- *Dem gesamten Schulpersonal stehen Schutzmasken und weitere Hilfsmittel zur Einhaltung des Abstandes und der Hygienemassnahmen zur Verfügung.*

3.2.2 Schülerinnen und Schüler

Kindergarten und Primarschule

- Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

Oberstufe

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.
- Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg, das Verhalten auf dem Pausenplatz und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.
- Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Klassenübergreifende Lektionen werden zurückhaltend durchgeführt.*
- *Bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die Regeln des ÖV's (Masken ab 12 J.)*
- *WC-Türen und Schulhaustüren möglichst offen halten.*
- *Beim Klassenwechsel, insbesondere in der Turngarderobe sorgen die Lehrpersonen für wenig Gedränge und direkte Begegnungen.*

Besondere Vorkehrungen Schulhaus Gehren (SuS 10-16 Jahre)

- *Unterrichtsformen mit besonderer Nähe zu den SuS, werden möglichst eingeschränkt.*
- *Sitzordnung Klassenzimmer: Pulte/Stühle stehen in einem möglichst optimalen Abstand.*
- *Lehrpersonen halten im Rahmen ihres Unterrichts wiederholt Aufklärungs- und Präventionslektionen zum Thema Coronapandemie (Filme, Zeitungsartikel, Rituale etc.).*

3.3 Besonders gefährdete Personen[8]

3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und erledigen ihre Arbeit wann nötig und möglich von zu Hause aus.

Die Schulen sind aufgefordert, den Unterricht und die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

In jedem Fall haben Risikopatienten Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

Umsetzung Schulbetrieb

- *Angestellte melden eine besondere Gefährdung umgehend der Schulleitung und reichen ein Arztzeugnis ein. Die Schulleitung sorgt für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und die Information der Eltern.*
- *Die Lehrpersonen meiden möglichst den Kontakt mit anderen erwachsenen Personen.*

3.3.2 Schülerinnen und Schüler

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie[9] gibt es bis zum Alter von 18 Jahren in Bezug auf COVID-19 keine gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen. Grundsätzlich dürfen aus medizinischer Sicht alle Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht besuchen. In Einzelfällen von besonders schwer kranken Jugendlichen obliegt die spezifische Beurteilung dem behandelnden Arzt.

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

- Eltern beantragen beim Schulrat eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch liegt in der Regel ein ärztliches Zeugnis bei, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler besonders gefährdetet ist.
- Die Schulbehörde prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:
  - Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt.
  - Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.
  - Angekündigte Prüfungen schreibt der Schüler beziehungsweise die Schülerin zeitgleich mit dem Rest der Klasse alleine und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen in einem Gruppenraum.

[8] *Gemäss Definition auf https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html*

[9] *https://www.paediatrieschweiz.ch/news/covid-19-keine-risikogruppe-bis-18-jahre/*

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler absolvieren Fernunterricht und schreiben wann immer möglich auch Prüfungen. Deshalb wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt und die entsprechende Abwesenheit auch nicht als Absenz im Zeugnis ausgewiesen.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 48 des Schulgesetzes.

Umsetzung Schulbetrieb

Eltern werden angehalten, das kantonal einheitliche Vorgehen (siehe 3.3.2) einzuhalten. Die Schulleitung steht den Eltern bei Unsicherheiten oder Fragen gerne zur Verfügung (041 872 11 21).

3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

3.4.2 Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Zudem sind die Kinder wie bereits oben erwähnt nicht Treiber der Epidemie.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. Auch hier sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen ist durch die EDK in Zusammenarbeit mit dem BAG definiert worden. Das Ablaufschema ist den Eltern zugestellt worden und auf der Homepage aufgeschaltet.

Falls eine Schülerin/ein Schüler Krankheitssymptome (siehe Schema) zeigen sollte, bleibt es zu Hause. Bitte informieren Sie unverzüglich die Klassenlehrperson.

- *Lehrpersonen sind verpflichtet, Schülerinnen/Schüler mit Krankheitssymptomen nach erfolgter Information der Eltern nach Hause zu schicken.*
- *Falls bei einem Kind, einem Jugendlichen eine besondere Gefährdung besteht, besteht Meldepflicht bei der Klassenlehrperson/Schulleitung (Einreichung Arztzeugnis ist verpflichtend). Der Schulrat kann eine zeitlich begrenzte Einschränkung der Schulpflicht verfügen.*

- *Über ein allfälliges Auftreten von COVID-19-Erkrankungen an der Schule werden Eltern umgehend informiert.*
- *Falls Ängste/Probleme oder Fragen im Zusammenhang mit COVID 19-Erkrankungen auftreten, melden Sie sich bitte bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung, Montag – Donnerstag, Tel. 041 872 11 21.»*

3.5 Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ

Für Förderlehrpersonen und Assistenzpersonen stellt die Einhaltung der Abstandregeln bspw. bei der Arbeit mit Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Herausforderung dar.

- Im Grundsatz ist auch hier der Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich zu gewährleisten.
- Siehe 3.1.3

3.6 Beratungsdienste (SPD und BSLB)

Seit dem 27. April 2020 können wieder personenbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden. Daher werden auch wieder schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften angeboten. Die Beratungsdienste verfügen über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

Umsetzung Schulbetrieb

Für Einzeltherapien und Gespräche stehen Plexiglasscheiben und Masken zur Verfügung (Lehrpersonen-Zimmer beider Schulhäuser).

3.7 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

3.7.1 Bewegung und Sport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der angepassten Schutzkonzepte und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Schwimmunterricht kann durchgeführt werden, vorbehalten bleiben Anordnungen und Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber. Klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen sind weiterhin zu vermeiden.

Das Dokument «Hilfestellung zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Fach Bewegung und Sport» mit konkreten Hinweisen wird den Schulen zur Verfügung gestellt.

Umsetzung Schulbetrieb

Für den Schwimmunterricht im Hallenbad gilt das Schutzkonzept des Anbieters. Während der Fahrt im ÖV gilt ab der 5. Primar die Maskenpflicht.

Maskentragpflicht für externe Personen, die nach dem Schwimmunterricht den Kindern beim Föhnen bzw. beim Anziehen helfen. Sie unterstehen den Schutzbestimmungen der Schule und nicht des Anlagebetreibers, weil die Tätigkeiten sehr schulspezifisch sind. Siehe 3.1.3

3.7.2 Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH

Es ist im Fachbereich WAH weiterhin möglich, Nahrungsmittelzubereitung zu unterrichten. Es sollte aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst. Werden im Unterricht Nahrungsmittel zubereitet und genossen, dann ist ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen (vgl. dazu auch 3.9, Mittagstisch) und die allgemeinen Verhaltensregeln müssen durchgesetzt werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Im WAH müssen die Hygienevorschriften besonders beachtet werden. Die WAH-Lehrperson wendet entsprechende spezielle Hygienemassnahmen an. Siehe 3.1.3

3.8 Pausenplatz

Gemäss den Grundannahmen sollen sich die Kinder, insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule, möglichst normal im Klassenverbund verhalten und bewegen können, das gilt auch für den Pausenplatz. Um eine Durchmischung der Personen zu reduzieren, können in grossen Schulhäusern mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Stufen nach Möglichkeit die Pausenzeiten gestaffelt oder der Pausenplatz in Sektoren pro Stufe unterteilt werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Die Pausenaufsicht achtet verstärkt auf die Umsetzung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln.

Das Schulhaus Gehren verfügt über eine sehr grosse Aussenanlage. Es bestehen keine Aufenthaltssektoren.

Pausenkiosk: Die Schulleitung entscheidet in Rücksprache mit den Lehrpersonen unter Einbezug der aktuellen Situation über die Durchführung. Siehe 3.1.3.

3.9 Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit sich das allgemeine Berufsleben wieder normalisieren kann, ist es wichtig, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Bei der Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht von Besteck,
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen,
- Schutzeinrichtungen für die Essensausgabe und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

Umsetzung Schulbetrieb

Betreuter Mittagstisch: Der Betreute Mittagstisch ist dem Schutzkonzept des Betriebes unterstellt. In unserem Fall den Vorschriften des Restaurant Tourist. Die Betreuungsperson beaufsichtigt das Einhalten der Schutzmassnahmen.

3.10 Elterngespräche

Die obligatorischen jährlichen Beurteilungsgespräche mit den Eltern (und andere Elterngespräche) können und sollen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen können das jährliche Beurteilungsgespräch und andere Elterngespräche am Telefon stattfinden.

Umsetzung Schulbetrieb

Beurteilungsgespräche und sonstige Elterngespräche finden statt. Es werden die allgemeinen Hygienemassnahmen eingehalten und es besteht Schutzmaskentragpflicht.

3.11 Elternabende

Elternabende fallen unter das Veranstaltungsverbot und können aktuell nicht physisch durchgeführt werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Bis auf weiteres dürfen keine Elternabende physisch stattfinden.

3.12 Teamsitzungen

Betriebsinterne Veranstaltungen wie Teamsitzungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Veranstaltungsverbot. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmenden möglichst zu beschränken. Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Sitzungen per Zoom bzw. Teams: Gesamtteamsitzungen.

Folgende Sitzungen dürfen physisch unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Maskentragpflich stattfinden: Matte- und Gehrensitzungen, Sitzungen Fach- bzw. Unterrichtsteam, Zyklensitzungen.

4 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne[10] bindend.
- Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

Umsetzung Schulbetrieb

Bestehen Zweifel im Umgang mit einer Quarantäne, empfiehlt das Schulpersonal die Konsultation eines Arztes. Die Schule gibt bei Unsicherheiten bezüglich der Quarantäne keine Empfehlungen ab.

4.1 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG[11] gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

Umsetzung Schulbetrieb

Falls Lehrpersonen feststellen, dass Schülerinnen/Schüler trotz Quarantäne-Pflicht für Einreisende die Schule besuchen, machen sie die Eltern umgehend darauf aufmerksam. Falls Eltern nicht handeln, Meldung an die Schulleitung. Wir handeln nach den Vorschriften des BAG.

4.2 Quarantäne und Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff. Die Lehrpersonen stellen den Schülerinnen und Schüler das entsprechende Material zur Verfügung.

Die Zeit in Quarantäne gilt demnach auch nicht als Absenz und wird nicht im Zeugnis eingetragen.

[10] *https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html*

[11] *https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html*

ABBILDUNG 2 EINREISE AUS GEBIETEN MIT ERHÖHTEM INFEKTIONSRISIKO

KANTON URI

Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Stand: 5. August 2020

1.

Sie haben sich in einem Risikoland aufgehalten.

Nach der Einreise aus bestimmten Gebieten sind Sie dazu verpflichtet, sich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko sind auf **www.bag.admin.ch/einreise** zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.

2.

Sie reisen in die Schweiz ein.

Wenn Sie sich in den letzten 14 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen Sie sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne gehen.

3.

Sie melden Ihre Einreise beim Kanton.

Melden Sie sich innerhalb von 2 Tagen via Online-Formular auf **antwort.ur.ch/s/einreise-meldung** oder telefonisch bei der Corona-Infoline. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

4.

Sie sind 10 Tage in Quarantäne.

Nachdem Sie das Online-Formular ausgefüllt haben, werden Sie von der Corona-Infoline des Kantons Uri angerufen. Befolgen Sie die Anweisungen der Infoline. Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig zu Hause oder am gleichen geeigneten Ort aufhalten. Wer sich einer Quarantäne entzieht, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

Allgemeine Informationen unter **www.ur.ch/coronavirus** oder rufen Sie unsere **Corona-Infoline (041 874 34 33)** an.

5 Besondere Veranstaltungen

«Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe, Schulen und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte.» [12]

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den «Normalbetrieb» in der Volksschule, nicht aber besondere Veranstaltungen und Aktivitäten.

5.1 Schulreisen und Ausflüge

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind erlaubt. Es gilt weiterhin die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich Reservationen zu tätigen; siehe auch Abschnitt 6.2 «Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr».

Umsetzung Schulbetrieb

Die Schulleitung entscheidet unter Einbezug der Lehrpersonen über die Durchführung von Schulreisen und Ausflügen. Massgebend ist die aktuelle Situation Covid 19 und die Vorgaben des BAG bzw. des Kantons.

5.2 Projekttage und Projektwochen

Projekttage und Projektwochen sind grundsätzlich möglich. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist im Rahmen von schulischen Spezialwochen. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

Umsetzung Schulbetrieb

Die Schulleitung entscheidet unter Einbezug der Lehrpersonen über die Durchführung von Projekttagen und Projektwochen. Massgebend ist die aktuelle Situation Covid 19 und die Vorgaben des BAG bzw. des Kantons.

5.3 Klassenlager und Schulverlegungen

Es ist möglich unter den nötigen Schutzvorkehrungen Klassenlager und Schulverlegungen durchzuführen. Auch hier gilt es abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

[12] *https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html*

Umsetzung Schulbetrieb

Die Schulleitung entscheidet unter Einbezug der Lehrpersonen über die Durchführung von Klassenlager und Schulverlegungen. Massgebend ist die aktuelle Situation Covid 19 und die Vorgaben des BAG bzw. des Kantons.

5.4 Schulfeiern

Schulfeiern und andere Veranstaltungen fallen unter das Veranstaltungsverbot und können aktuell nicht physisch durchgeführt werden.

Umsetzung Schulbetrieb

Bis auf weiteres werden alle schulischen Veranstaltungen abgesagt (z.B. Fasnachtsumzug etc.)

6 Logistik

6.1 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Beschaffung und Finanzierung des entsprechenden Schutzmaterials ist Sache der Gemeinden. Die Reserven des Kantons sind für Gesundheitsfachpersonen bestimmt.

Umsetzung Schulbetrieb

Die Schulverwaltung und der Hauswart beschaffen Schutzmasken und andere Hilfsmittel, die zur Einhaltung von Abstand und Hygiene erforderlich sind.

6.2 Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr

Seit dem 6. Juli 2020 müssen **Personen ab zwölf Jahren** im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen.

Müssen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg mit dem ÖV bewältigen oder gehört eine Reise mit dem ÖV zum obligatorischen Unterricht, stellt die Schule die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.

Umsetzung Schulbetrieb

Das Reisen mit dem öffentlichen Verkehr soll möglichst vermieden werden. Ansonsten gelten die Vorschriften des Bundes. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse tragen Masken.

7 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule

Das Amt für Volksschulen (AfV) stellt den Schulen, dem Kantonsärztlichen Dienst und dem Amt für Gesundheit eine Merkblatt mit den Ablauf (siehe Abbildung 3) und den wichtigsten Kontaktangaben zur Verfügung.

ABBILDUNG 3 ABLAUF BEI POSITIVEM TEST IM UMFELD DER VOLKSSCHULE

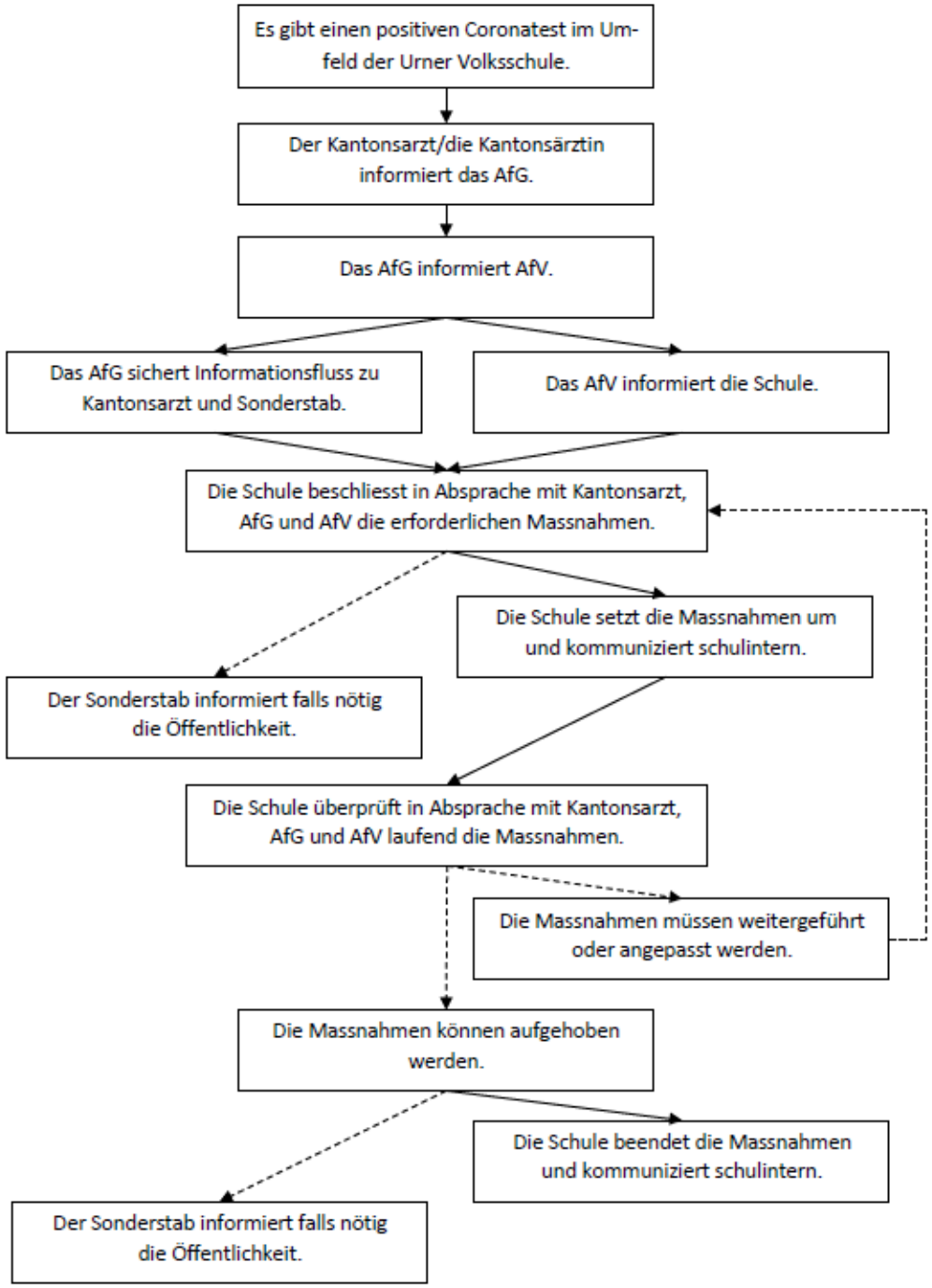

8 Abschliessende Bemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept Uri basiert auf den Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit. Es beabsichtigt somit, die gesundheitlichen Risiken im Rahmen des Unterrichts an obligatorischen Schulen zu minimieren. Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschriften zwischen Kindern nötig sind.

Es ist somit auch das Ziel des Schutzkonzeptes, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten - die Umsetzung der Massnahmen wird in den Schulgemeinden vollzogen. Der Erfolg des Starts in das Schuljahr 2020/2021 wird voraussichtlich auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft erkennbar werden: nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen können. Das gilt einerseits für die beschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Risiken, anderseits auch für deren Lockerung. Und damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag für die gesamte Bevölkerung.

Das Coronavirus bestimmt nach wie vor unseren Alltag. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind inzwischen Routine. Nach zehn Monaten Pandemie sind wir aber alle etwas Corona-müde. Umso mehr gilt es die unterrichtsfreie Zeit an den Wochenenden, während der Fasnachtstage, den Sportferien und auch über Ostern noch bewusster zur Erholung zu nutzen und so unsere Durchhaltefähigkeit aufrecht zu erhalten.

Für beratende Unterstützung und Auskünfte steht das Amt für Volksschulen (david.zurfluh@ur.ch, 041 875 20 53) jederzeit zur Verfügung.